



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 2/2019

28. Februar 2019

EINKOMMENSBESTÄTIGUNG CU 2019 BEZUGSJAHR 2018

Bis zum **07.03.2019** müssen die Einkommensbetätigungen CU 2019 Bezugsjahr 2018 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Die Übermittlung wird von uns gemacht.

Mit den **Februarlöhnen** schicken wir Ihnen jeweils **zwei Ausfertigungen des Modells**, sowie eine **Liste der Arbeitnehmer**.

Bitte jedem Mitarbeiter **beide Modelle innerhalb 31.03.2019** aushändigen und ihn **als Bestätigung** auf der Liste **unterschreiben lassen**.

MELDUNGEN BEI ERÖFFNUNG EINER BAUSTELLE

An wen muss die Eröffnung einer Baustelle gemeldet werden?

- An das **Nationale Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL)**:
 - Alle Baustellen (privat und öffentlich)
 - Ausnahme: Für alle Baustellen mit weniger als 5 Arbeitnehmer und weniger als 15 Tage (= sog. kleine Baustellen) kann um eine einmalige Befreiung ("dispensa") angesucht werden.
- an die **Bauarbeiterkasse** (Baufirmen):
 - alle privaten Baustellen über 100.000,00 €
 - alle öffentlichen Baustellen
 - alle Baustellen mit Weitervergabe

MINDESTEINKOMMEN FÜR DIE ANRECHNUNG DER VERSICHERUNGSZEITEN

Rundschreiben NISF Nr. 6/2019

In der Sozialversicherung gibt es verschiedene Mindest- oder Höchstbeträge, die jährlich an die Inflation angepasst werden. So verhält es sich auch mit der **Mindestgrundlage für die volle Anrechnung der Versicherungszeiten**. Für das **Jahr 2019** beträgt der Mindestbetrag **pro Jahr 10.670,00 € bzw. 205,20 € pro Woche**. Wichtig ist dieser Wert vor allem für Teilzeitbeschäftigte, denn auch wenn der Mitarbeiter 2019 das ganze Jahr gemeldet ist, zählt das volle Versicherungsjahr nur, wenn die Bruttoentlohnung (Grundlage Sozialversicherung) mind. 10.670 € beträgt.
